



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Neue Anforderungen an den Datenschutz in der Betreuungsbehörde und in Betreuungsvereinen

Fachforum 6

19. November 2020 – BGT-online

Eik Schieferdecker, Betreuungsverein Merseburg e.V.

Guy Walther, Stellv. behördlicher Datenschutzbeauftragter, Frankfurt am Main

Warum Datenschutz?

- Das Wissen um datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen ist für die praktische Arbeit der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine von besonderer Bedeutung.
- Fachkräfte der Betreuungsbehörde sind Teil der öffentlichen Verwaltung und damit an die datenschutzrechtlichen Vorgaben unmittelbar gebunden (*Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*, Art. 20 Abs. 3 GG).
- Die Einhaltung von Datenschutzregelungen fordert eine klare Haltung und eine konkrete Rollenklärung. Sie stellen vor allem im betreuungsrechtlichen Verfahren für alle Beteiligten **Transparenz** her.
- Datenschutz ist auch eine **Haltungsfrage!**

„Hört mir zu und redet mit mir!“

- Wie sieht es mit dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in Datenschutzfragen aus?
- **Die Problemlagen im Betreuungsrecht:**
 - Datenerhebung der BetrB nicht beim Betroffenen, sondern bei Dritten
 - BetrB als „Auskunftsstelle“ für andere Dienste und Stellen
 - Betreuer/Vereinsbetreuer erheben personenbezogene Daten „über“ den Betreuten, nicht beim Betreuten
 - Auch die geplanten Änderungen mit dem BtOG lösen nicht alle Probleme und bleiben hinter den fachlich-rechtlichen Anforderungen zurück
- Warum gilt das datenschutzrechtliche Selbstbestimmungsrecht nicht auch im Betreuungsrecht?

Datenschutz als Qualitätsmerkmal

- Datenschutz ist auch ein **Qualitätsmerkmal** im Betreuungsrecht und Teil der Fachlichkeit aller beteiligten Akteure (Behörde, BetrV, Betreuer, BetrG, aber auch Sozialleistungsträger...). Datenschutz besteht nicht nur aus der Rechtsanwendung von Datenschutzregelungen, sondern beinhaltet auch eine **fachlich-ethische Grundhaltung der Fachkräfte**.
- Datenschutzvorschriften **sichern die Subjektstellung der Betroffenen** im betreuungsrechtlichen Verfahren und fordern zur **Partizipation** - auch im Sinne der UN-BRK - auf.
- Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte/Datenschutzrechte des Betroffenen ist Ausdruck der Anerkennung seiner Menschenwürde und seines Persönlichkeitsrechts.
- Deshalb: „Hört mir zu und redet mit mir!“

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ziel

einheitliches Datenschutzrecht in der Europäischen Union (EU)
gilt für: öffentliche Stellen (BetrB) und Private (BetrV,
Berufsbetreuer*innen und ehrenamtliche Betreuer*innen)

Nationales Recht

entfällt weitestgehend bzw. bereichsspezifische Datenschutz-
regelungen (z. B. zum Beschäftigtendatenschutz oder
Sozialdatenschutz) werden angepasst; Datenschutzrecht der Kirchen

In Kraft treten

24. Mai 2016

Übergangsfrist zur Anwendung bis **25. Mai 2018** (2 Jahre)

Durchsetzung

Bußgelder für Unternehmen > auch BetrV, nicht für öffentliche Stellen;
Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde; zusätzlich:
zivilrechtliche Haftung (Schadensersatzansprüche)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch **Behörden** oder Unternehmen/ Private ist **grundsätzlich verboten!**
- Die Verarbeitung (= Erhebung, Speicherung, Übermittlung) personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn
 - eine Rechtsvorschrift (Gesetz) die Verarbeitung ausdrücklich vorsieht, zwingend voraussetzt, oder
 - der Betroffene seine Einwilligung zur Verarbeitung ohne jeden Zweifel erteilt hat.
- ▶ „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ nach Art 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs.1 GG, BVerfG „*Volkszählungsurteil*“, NJW 1984, 419
„Jeder hat das Recht, grundsätzlich selbst zu bestimmen, ob und innerhalb welcher Grenzen er wem persönliche Lebenssachverhalte offenbart.“
- ▶ Art. 8 Abs. 2 EU GRCh; Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Grundprinzipien des Datenschutzes

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** (**Art. 6 , 9 DSGVO**)
- Prinzip der **Erforderlichkeit/Datensparsamkeit** (**Art. 25 Abs. 2 DSGVO**, § 4 LDSG BaWü, § 3 NDSG, § 3 Abs. 1 HDSIG, § 4 DSG LSA)
- **Zweckbindungsprinzip** (**Art. 5 Abs. 1 DSGVO**, §§ 5, 6 LDSG BaWü, §§ 5, 6 NDSG, §§ 20 -22 HDSIG)
- Prinzip der Nachvollziehbarkeit/**Transparenzgebot** (**Art. 5 Abs. 1 DSGVO**)
- Recht auf **Aufklärung, Auskunft und Kontrolle** der Daten (**Art. 12 – 23 DSGVO**, §§ 8 – 11 LDSG BaWü, §§ 8 – 11 NDSG, §§ 26, 31 - 35 HDSIG)
- **Kontrolle** durch Datenschutzaufsichtsbehörde (**Art. 57, 58 DSGVO**, §§ 20 – 26 LDSG BaWü, §§ 18 – 22 NDSG, §§ 13 -14 HDSIG)

Anforderungen an die Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO – Rechtsgrundlagen I

- Für eine **rechtmäßige Verarbeitung** personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:
 - a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

Anforderungen an die Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO – Rechtsgrundlagen II

- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
 - Unterabsatz 1 **lit. f (= Interessenabwägung)** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
-
- zukünftig **Rechtsgrundlage** für die Datenerhebung für die **Betreuungsbehörde**: Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO iVm § XX BtBG (bei **Einwilligung**: Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
 - **Betreuungsvereine**: Art. Abs. 1 lit. c DSGVO bzw. für konfessionelle BetrV > entsprechende Normen im Kirchendatenschutzrecht

Informationspflichten

Art. 13, 14 DSGVO – bei der Datenerhebung -

- Die **Informationspflichten** werden – unabhängig davon, ob die Daten bei der betroffenen Person erhoben oder von Dritten erhalten werden – deutlich **ausgeweitet**:
 - Kontaktdaten des Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung sowie die Rechtsgrundlagen
 - berechnete Interessen, falls diese als Rechtsgrundlage dienen sollen (> bei öffentlichen Stellen grds. nicht zulässig!, vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 2 DSGVO)
 - beabsichtigte Datenübermittlungen (auch an ein Drittland)
 - Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
 - Recht auf Widerruf der Einwilligung, Recht auf Berichtigung, Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch, Recht auf Datenübertragbarkeit (nur bei Vertrag)
 - Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren
 - ist die Bereitstellung der Daten vertraglich oder gesetzlich vorgeschrieben oder zum Vertragsabschluss erforderlich?
 - Informationen zu automatisierten Einzelfallentscheidungen und zum Profiling
 - Informationen über Zweckänderungenda muss jetzt mehr auf die Formulare, Webseiten usw.!

 Ausnahmen von den Informationspflichten > ggf. **LDSG, §§ 32, 33 BDSG**

Recht auf Löschen

Art. 17 DSGVO

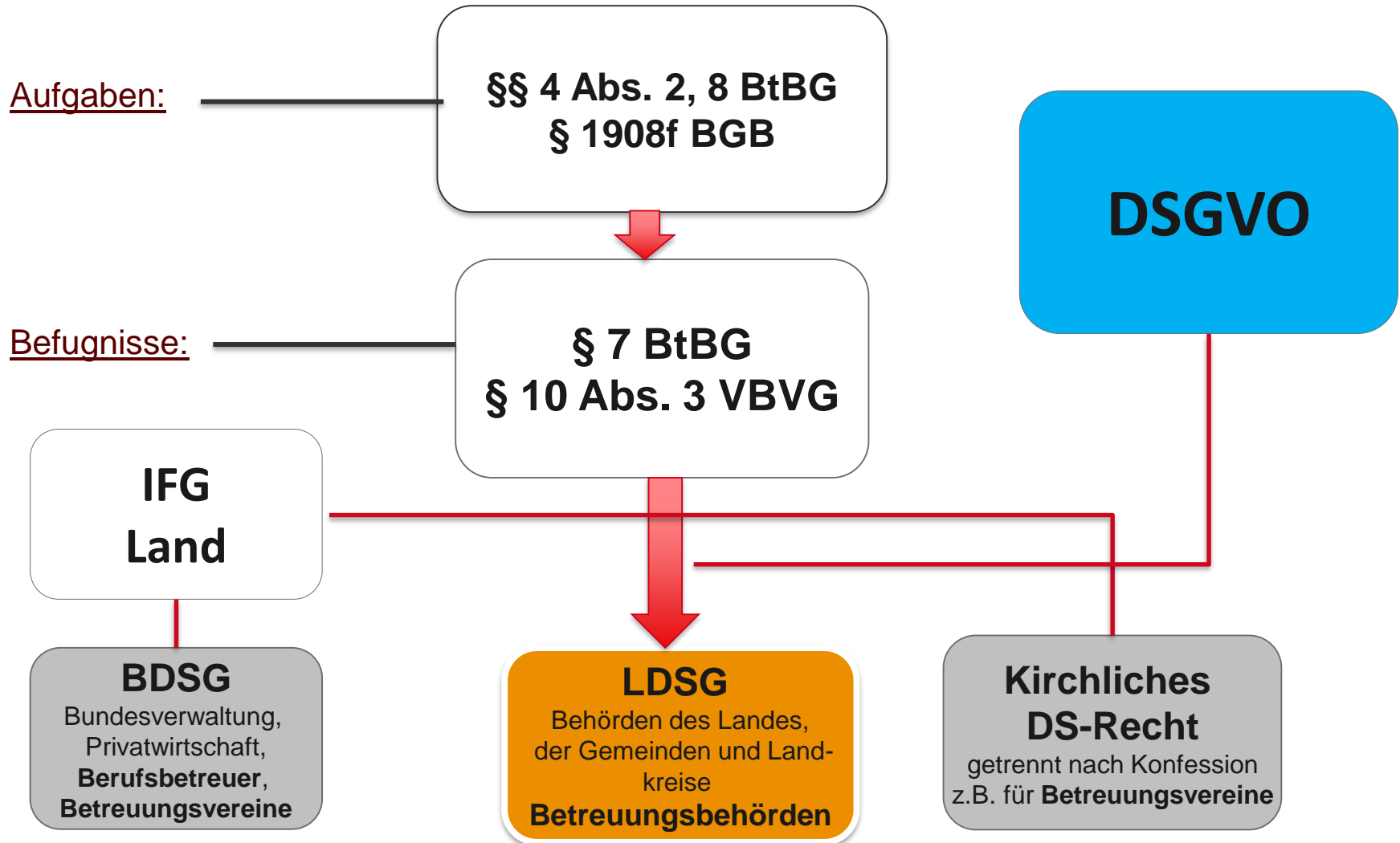
- vom Verantwortlichen gespeicherte Daten sind nach den Vorgaben des Art. 17 Abs. 1 lit. a-f DSGVO von Amts wegen oder auf Antrag zu **löschen**, vor allem:
 - wenn die Daten für die Zwecke, für die erhoben wurden, **nicht mehr notwendig** sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO)
 - bei **Widerruf der Einwilligung** und Fehlen einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Art. 17 Abs. 1 lit. b DSGVO)
 - bei **unrechtmäßiger Verarbeitung** personenbezogener Daten (Art. 17 Abs. 1 lit. c DSGVO)
- **aber:** Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO; LDSG; vor allem bei gesetzl. und satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen
- **Fazit:** sofortiges Löschen nur bei unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten
- Einschränkungen Recht auf Löschen > z.B. § 10 LDSG BaWü, § 12 DSAG LSA für Behörden; § 35 BDSG für BetrV/Betreuer
- **deshalb:** in einem **Archivierungs- und Löschkonzept** sind die Aufbewahrungsfristen und Löschroutinen für alle Daten(arten) zu definieren

Meldepflicht Art. 33/Art. 34 DSGVO bei Datenpannen

- **Meldepflicht** von „Datenpannen“ an zuständige Aufsichtsbehörde (LDSB) innerhalb **72 Stunden**, Art. 33 Abs. 1 DSGVO
- Was sind meldepflichtige Datenpannen?
 - Versand einer Rund-Email über einen offenen Email-Verteiler (nicht BCC)
 - Verlust einer Akte/eines Datenträgers/Laptops
 - unberechtigte Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte
 - unverschlüsselte Email-Kommunikation?
 - unberechtigter Zugriff auf Datenbanksysteme der BetrB/BetrV (Hacking)
- Dokumentationspflichten bei Datenschutzpannen, Art. 33 Abs. 5 DSGVO
- **unverzögliche Benachrichtigungspflicht** an betroffene Person(en) bei voraussichtlich hohem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Person(en), Art. 34 Abs. 1 DSGVO; Absehen von der Benachrichtigung, Art. 34 Abs. 3 DSGVO
- Absehen von der Benachrichtigung, Art. 34 Abs. 3 DSGVO, z.B. § 11 LDSG BaWü, § 10 NDSG für Behörde
- ▶ die LDSB haben ein elektronisches Meldeportal eingeführt

Datenschutz im Rechtssystem

Stand: heute (mit der Reform und dem BtOG gibt es Änderungen!)



Erhebung beim Betroffenen

- Ein Grundprinzip für BetrB-

- die Betreuungsbehörde hat personenbezogene Daten über Betroffene/Betreute grundsätzlich **beim Betroffenen** direkt zu erheben (z.B. Art. 4 Abs. 2 BayDSG; keine direkte gesetzl. Grundlage mehr in anderen LDSG; aber „*Treu und Glauben*“ Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO; Landesregelung Bremen/Hamburg; zukünftig § 4 Abs. 1 S. 2 BtOG-E)
- dem Betroffenen gegenüber ist der Erhebungszweck anzugeben (Art. 12 Abs. 1 DSGVO)
- umfangreiche **Informationspflichten** zum Zeitpunkt der Erhebung (Art. 13 DS-GVO)
- eine Erhebung personenbezogener Daten bei **Dritten** (z.B. Angehörigen, Ärzte, sozialen Diensten) ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (**aA** VG München, BtPrax 2019, 78 im Rahmen der „Amtsermittlungsbefugnis“). Die Einwilligung bedarf zwar nicht der Schriftform, aber Nachweispflicht (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Werden Daten bei Dritten erhoben, sind diese grundsätzlich auf den Erhebungszweck und auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen (vgl. § 7 LDSG NRW, § 5 DSAG LSA)
- nur die Daten sind zu erheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO). Nicht alle Datenfelder der Fachsoftware müssen ausgefüllt werden ▶ keine Datenerhebung auf Vorrat!
- bei Erhebung von personenbezogenen Daten nicht beim Betroffenen ▶ gesonderte Informationspflichten (Art. 14 DSGVO)

Rechtsgrundlagen Datenverarbeitung durch Betreuungsvereine/Betreuer

- Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit c DS-GVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich; *AG Altötting*, ZD 2020, 258) > Sonderregelung für konfessionelle Betreuungsvereine (KDG bzw. DSG-EKD)
- die Datenverarbeitung durch Betreuer im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise bedarf **nicht der Einwilligung** des Betreuten (*AG Altötting*, FamRZ 2018, 1696; *AG Bochum*, FamRZ 2019, 1182)
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (vor allem Gesundheitsdaten) > Rechtsgrundlage Art. 9 Abs. 2 lit. c DS-GVO (Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen), d.h. auch ohne Einwilligung des Betreuten
- **Zukünftig**: § 18 BtOG-E (Betreuungsvereine); § 20 BtOG-E (Betreuer)

Datengeheimnis und Arbeitgeberpflichten

- **Datengeheimnis** für Beschäftigte, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten befasst sind
 - Amtsverschiegenheit für Beamte: § 37 Abs. 1 BeamStG
 - Tarifbeschäftigte: § 3 Abs. 1 TVöD, ansonsten auch im Arbeitsvertrag
 - Art. 32 DSGVO, § 13 DSG LSA – Verpflichtung zum Datengeheimnis
 - Gesonderte Datenschutzvereinbarungen mit Mitarbeitern
 - Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit Externen (IT, Gehaltsabrechnung, etc.)
- besonderes Augenmerk bei Home-Office/mobiler Arbeit

(Technische) Anforderungen an den Datenschutz in BetrV/BetrB

- Sind alle Mitarbeiter*innen auf den Datenschutz verpflichtet bzw. zu den grundlegenden Datenschutzerfordernissen geschult?
- Gibt es **Dienst- oder Geschäftsanweisungen** zum Datenschutz im BetrV oder der BetrB? Warum nicht?
- Gibt es abgestimmte **Formulare** z.B. für datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen, die den gesetzlichen Anforderungen des Art. 7 DSGVO entsprechen?
- Gibt es zentrale Prozesse zur **Meldungen von „Datenpannen“** nach Art. 33, 34 DSGVO und sind diese allen Mitarbeiter*innen bekannt?
- Gibt es für die Fachsoftware ein **Rollen- und Berechtigungskonzept** sowie ein **Archivierungs- und Löschkonzept**?
- Sind geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** getroffen und dokumentiert, um ein dem Risiko der Datenverarbeitung **angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten** – Stand der Technik (Art. 25, 32 DSGVO)?
- Werden Daten auf mobilen Endgeräten (z.B. Laptop) verschlüsselt (Art. 32 Abs.1 lit. a DSGVO)?

GesE Reform Vormundschafts- und Betreuungsrecht (Stand: 29.09.2020) - § 4 BtOG

§ 4 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person und solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch die Behörde ist zulässig, soweit sie **zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben erforderlich** ist. **Die für diesen Zweck erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben.** Die Erhebung von Daten bei anderen Personen oder Stellen ist ohne Einwilligung der betroffenen Person nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und

1. die von der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(2) **Die Pflicht zur Information der betroffenen Person** gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 **besteht** ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen **nicht**,

1. soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben gefährden würde oder
2. soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu besorgen sind oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

§ 4 BtOG – (Stand: 06.11.2020)

Änderungsvorschläge Bundesrat

§ 4 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person und solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch die Behörde ist zulässig, soweit sie **zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben erforderlich** ist. **Die für diesen Zweck erforderlichen Daten dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.**

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben gefährden würde oder
2. soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu besorgen sind oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

GesE Reform Vormundschafts- und Betreuungsrecht (Stand: 29.09.2020) - BetrV

§ 18 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den anerkannten Betreuungsverein ist zulässig, soweit sie **zur Erfüllung der ihm nach den § 15 Absatz 1 und § 16 obliegenden Aufgaben erforderlich** ist.
- (2) **§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.**

§ 20 BtOG - Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Betreuer ist zulässig, soweit sie **zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich** ist.
- (2) **§ 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.**
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, denen der **anerkannte Betreuungsverein** oder die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 und 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen hat.

GesE Reform Vormundschafts- und Betreuungsrecht (Stand: 29.09.2020) - BetrV

§ 10 BtOG - Mitteilung an Betreuungsvereine

Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.

Vorschlag Bundesrat (06.11.2020)

(1) ...

(2) Der ehrenamtliche Betreuer hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner Daten an den Betreuungsverein zu widersprechen. Im Fall der Ablehnung der Weiterleitung der Daten durch den Betreuer hat die Behörde dessen Eignung in besonderem Maße zu überprüfen.

(3) Kommen mehrere anerkannte Betreuungsvereine für die Weiterleitung der Daten in Betracht, hat die Behörde auf eine zahlenmäßig gleichmäßige Verteilung der Daten zu achten.

GesE Reform Vormundschafts- und Betreuungsrecht (Stand: 25.09.2020)

Weitere Regelungen zum Datenschutz, vor allem Mitteilungspflichten und -befugnisse

- § 9 BtOG - Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde (bisher: § 7 BtBG)
- § 25 BtOG - Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer
- § 26 BtOG - Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten
- [...]

- § 309a FamFG - Mitteilungen an die Betreuungsbehörde

- § 22 SGB IX - Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen (in das Teilhabeplanverfahren)

- § 71 SGB X - Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (nur an das BetrG)

Ausgewählte Rechtsprechung I

- **VG München**, Gerichtsbescheid vom 15.11.2017, M 10 K 16.4485, BtPrax 2019, 78 mit Anmerkungen *Walther*
 - 1. Die örtliche Betreuungsbehörde kann im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht analog Art. 24 BayVwVfG die erforderlichen Sachverhalte (auch bei Dritten) ermitteln.
 - 2. Eine Übermittlung an das Betreuungsgericht i.S. von § 7 Abs. 1 BtBG ist dann zulässig, wenn eine erhebliche Gefahr vorliegt, bei der, gemessen an den Verhältnissen des Betroffenen nicht nur ein geringer, sondern ein im Verhältnis zu den mit der gerichtlichen Maßnahme zu erwartenden Belastungen bedeutender Schaden zu erwarten ist.
- **AG Altötting**, Beschluss vom 04.06.2018, XVII 0266/05, BtPrax 2018, 241 = DuD 2019, 49 = FamRZ 2018, 1696 = ZD 2018, 539
 - Die Bestellung eines weiteren Betreuers zur Abgabe einer Einwilligung zur Datenverarbeitung i. S. der DSGVO ist nicht erforderlich.
- **AG Gießen**, Beschluss vom 16.07.2018, 230 XVII 381/17 G, BtPrax 2018, 243 (LS) = FamRZ 2018, 1697 = RDV 2019, 42 (LS); aufgehoben durch **LG Gießen**
 - Die Einwilligung des Betreuten nach der Datenschutz-Grundverordnung in die Speicherung seiner Daten bei dem Betreuer kann bei erklärungsunfähigen Betreuten durch den Betreuer selbst als gesetzlicher Vertreter des Betreuten erteilt werden.
- **LG Gießen**, Beschluss vom 05.10.2018, 7 T 295/18
 - Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten als Betreuer ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO ohne dass es einer Einwilligung der betroffenen Person, hier der Betreuten, nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bedarf.

Ausgewählte Rechtsprechung II

- **AG Bochum**, Beschluss vom 11.03.2019, 65 C 485/18, FamRZ 2019, 1182
 - Im Bereich einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten kann der Betreuer gegenüber dem Vermieter und anderen Stellen die Betreuung offen legen und mietvertragsrelevante Daten zur betreuten Person weitergeben.
 - Die Versendung des Betreuerausweises an den Anwalt des Betreuten als unverschlüsselte Email löst keinen Schadensersatzanspruch aus, wenn es nicht zu einer unbefugten Kenntnisnahme Dritter gekommen ist.
- **AG Altötting**, Verfügung vom 09.09.2019, 401 XVII 178/92, ZD 2020, 258
 - Die Einholung von Zustimmung der befragten Personen (wie Betreuer, Betreutem) zur Erhebung von Daten ist seitens der Betreuungsbehörde nicht erforderlich, soweit der gesetzliche Berichtsauftrag aus § 279 Abs. 2 FamFG und § 8 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 BtBG erfüllt wird.